

# Satzung

## der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V. (Fassung vom 30.09.2025)

\* Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für alle Geschlechter

### Präambel

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1890 durch Geheimrat Prof. Dr. Hermann Thoms, Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität Berlin, gegründet.\*

### I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck der Gesellschaft

#### § 1 Name

Die Gesellschaft ist ein Verein und führt den Namen „Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V.“ (im folgenden „Gesellschaft“ genannt).

#### § 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Sie ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Zweck

(1) Die Gesellschaft fördert alle wissenschaftlichen Interessen der deutschen Pharmazie. Sie dient der Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften unter fächerübergreifenden Aspekten und pflegt internationale wissenschaftliche Kontakte. Sie vertritt die pharmazeutischen Wissenschaften vor der Öffentlichkeit und unterstützt die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben vornehmlich durch:

- wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen
- Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Pharmazie
- Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften
- Auszeichnung von Personen, die sich um die Pharmazie, insbesondere um die pharmazeutischen Wissenschaften, verdient gemacht haben

- Abgabe von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu pharmazeutischen Problemen von öffentlichem Interesse
- Beratung der Legislative und Exekutive bei Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfen
- Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Unberührt hiervon sind Zuwendungen für Tätigkeiten der Mitglieder und Vorstandsmitglieder im gemeinnützigen Bereich im Rahmen der nach steuerrechtlichen Bestimmungen zulässigen Pauschalen und Freibetragsregelungen („Ehrenamtspauschale“) sowie die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen entsprechend den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

## **II. Gliederung der Gesellschaft**

### **§ 5 Landesgruppen**

(1) Die Gesellschaft gliedert sich in Landesgruppen, die Regional- bzw. Untergruppen bilden können. Die Landesgruppen sollen entsprechend den Bestimmungen für nicht rechtsfähige Vereine nach einer im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e.V. erarbeiteten Fassung organisiert sein.

(2) Tragen die Landes-, Regional- und Untergruppen eigene Namen, können diese als Zusätze weitergeführt werden.

(3) Die Landes-, Regional- und Untergruppen wählen auf einer Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Präsidium erlassen wird. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern der Landes-, Regional- oder Untergruppe elektronisch übermittelt.

(4) Die Landesgruppen und ggfs. die Regional- und Untergruppen nehmen die Aufgaben der Gesellschaft auf regionaler Ebene wahr.

(5) Die Neu- oder Umbildung von Landes-, Regional- oder Untergruppen ist nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der Gesellschaft möglich.

### **§ 6 Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften**

(1) Die Gesellschaft bildet ohne regionale Gliederung Fachgruppen und themenspezifische Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die Fachgruppen pflegen in Abstimmung mit dem Vorstand auf Bundesebene die fachspezifischen Interessen ihrer Mitglieder, die Arbeitsgemeinschaften bearbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand spezielle wissenschaftliche Themen.

(3) Die Bildung oder die Auflösung von Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften beschließt das Präsidium.

(4) Die Mitglieder der Gesellschaft erklären schriftlich gegenüber dem Vorstand ihre Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe und/oder Arbeitsgemeinschaft; die Zugehörigkeit zu mehreren Arbeitsgemeinschaften und/oder Fachgruppen ist zulässig. Den Arbeitsgemeinschaften können auch Nichtmitglieder der Gesellschaft angehören; sie werden vom Vorstand berufen.

(5) Die Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften wählen auf einer Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Präsidium erlassen wird. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern der Fachgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft elektronisch übermittelt.

(6) Die Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf und die nicht im Widerspruch zur Satzung der DPhG stehen darf.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 7 Mitglieder**

(1) Die Gesellschaft besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- studentischen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- korrespondierenden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, welche die Approbation als Apotheker oder eine äquivalente akademische Ausbildung erworben haben und gewillt sind, die Gesellschaft in der Erreichung ihrer Zwecke zu unterstützen; sie sind zugleich Mitglied einer Landesgruppe. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle oder eine Anmeldung über ein Online-Formular, das auf der Homepage der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, voraus. Über ihre Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird entsprechend seines Wohnsitzes der jeweiligen Landesgruppe zugeordnet. Ein Wechsel zu einer anderen Landes-, Regional- oder Untergruppe ist möglich.

3) Außerordentliche Mitglieder sind deutsche oder ausländische Einzelpersonen, die nicht im Bereich einer Landesgruppe ansässig sind. Über ihre Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Sie können auf Antrag einer Landes-, Regional- oder Untergruppe zugeordnet werden.

(4) Studentische Mitglieder sind Personen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen Pharmazie oder ein verwandtes Fach studieren, oder sich bis zu dessen Abschluss in einem Promotionsverfahren befinden. Die Aufnahme als studentisches Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle oder eine Anmeldung über ein Online-Formular, das auf der Homepage der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, voraus. Über ihre Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird entsprechend seines Wohnsitzes der jeweiligen Landes-, Regional- oder Untergruppe zugeordnet. Ein Wechsel zu einer anderen Landesgruppe ist möglich.

Nach Erhalt der Approbation werden die studentischen Mitglieder ordentliche Mitglieder, soweit sie sich nicht in einem Promotionsverfahren gemäß Satz 1 befinden.

(5) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, insbesondere Inhaber gewerblicher Unternehmen, und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Über ihre Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet das Präsidium. Zur besseren Betreuung werden sie der Landesgruppe zugeordnet, in der sie ihren Firmensitz haben.

(6) Korrespondierende Mitglieder sind deutsche oder ausländische Persönlichkeiten, die sich wissenschaftlich um die Pharmazie besonders verdient gemacht haben; sie werden vom Präsidium der Gesellschaft berufen.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Gesellschaft, ihre Ziele und Aufgaben herausragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag einer Landesgruppe oder eines Mitglieds des Präsidiums durch Beschluss des Präsidiums mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

## § 8 Beiträge

(1) Die Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Tod des Mitglieds

(2) Austrittserklärung des Mitglieds

Diese kann nur in schriftlicher Form mit einer dreimonatigen Frist auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist grundsätzlich an die Geschäftsstelle zu richten.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn ihm das Recht auf Ausübung seines Berufes aberkannt wird oder wenn es die staatsbürgerlichen Rechte verliert. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen den Zweck der Gesellschaft handelt, sich einer groben

Pflichtverletzung schuldig macht oder dem Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit schadet. Als grobe Pflichtverletzung gilt auch, wenn das Mitglied seinen Beitrag nach

Mahnung in der ihm gesetzten Frist nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidenten eingelegt werden. Die Entscheidung der folgenden Hauptversammlung ist endgültig.

(4) Die Punkte (1) bis (3) gelten analog auch für das Ende der Mitgliedschaft in Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften.

## **IV. Organe der Gesellschaft und ihre Aufgaben**

### **§ 10 Organe**

Organe der Gesellschaft sind das Präsidium, der Vorstand und die Hauptversammlung.

### **§ 11 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten)
- dem Generalsekretär
- dem Vizepräsidenten für Finanzen
- dem Präsidenten der unmittelbar vorausgegangenen Wahlperiode
- den Vorsitzenden der Landes-, und Regionalgruppen
- den Vorsitzenden der Fachgruppen
- den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- einem Vertreter der fördernden Mitglieder
- dem Vorsitzenden des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.

(2) Der Präsident soll ein pharmazeutischer Wissenschaftler sein, der internationales Ansehen genießt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt auf der Grundlage einer besonderen Wahlordnung, die von der Hauptversammlung erlassen wird.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

(4) Die stellvertretenden Präsidenten, der Generalsekretär und der Vizepräsident für Finanzen werden in getrennten Wahlgängen von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Präsidium bleibt bis zum Inkrafttreten der Neuwahl im Amt.

(6) Der Vertreter der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand berufen.

(7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Hauptversammlung genehmigt wird.

(8). Das Präsidium erlässt eine Muster-Wahlordnung für die Wahl der Vorstände der Landes-Regional- und Untergruppen, über die deren jeweilige Mitgliederversammlung abstimmen soll.

(9) Das Präsidium erlässt eine Muster-Wahlordnung für die Wahl der Vorstände oder der Vorsitzenden der Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften, über die deren jeweilige Mitgliederversammlung abstimmen soll.

(10) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben der Gesellschaft, soweit diese nicht von den Landesgruppen, Regionalgruppen, Untergruppen, Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten)
- dem Generalsekretär
- dem Vizepräsidenten für Finanzen

(2) Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, einer der stellvertretenden Präsidenten nur gemeinsam mit dem Generalsekretär oder dem Vizepräsidenten für Finanzen.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Präsidiums durch. Nach Information des Präsidiums beruft er die Schriftleiter und die Mitglieder der Herausgeberbeiräte der von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationsorgane. Der Vorstand ist befugt, die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf einen Geschäftsführer und sonstige entgeltlich beschäftigte Personen zu übertragen und sich der Dienste Dritter, insbesondere Angehöriger der steuer- und rechtsberatenden Berufe, zu bedienen.

(4) Im Hinblick auf § 4 (2) dieser Satzung ist der Vorstand zur Abgabe von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu pharmazeutischen Problemen von öffentlichem Interesse ermächtigt. Dazu kann er geeignete und fachlich anerkannte Wissenschaftler berufen.

## **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Präsident kann für seine Amtszeit einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.

## **§ 14 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Prüfung der Frage, ob im Berichtszeitraum die Wahrnehmung der in § 4 aufgeführten Aufgaben der Gesellschaft erfolgreich verlaufen ist. Im Rahmen des § 4 soll sie Anstöße für

neue Aktivitäten der Gesellschaft geben.

- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Abs.1.  
(3) Die Hauptversammlung nimmt außerdem noch folgende Aufgaben wahr:  
1. sie nimmt den Geschäftsbericht des Präsidenten entgegen  
2. sie nimmt den Geschäftsbericht des Generalsekretärs entgegen  
3. sie nimmt die Jahresabrechnung des Vizepräsidenten für Finanzen und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegen  
4. sie erteilt dem Präsidium und dem Vorstand Entlastung  
5. sie erlässt die Beitragsordnung  
6. sie genehmigt die Haushaltspläne  
7. sie wählt zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter für die Wahlperiode des Präsidiums  
8. sie genehmigt die Geschäftsordnung des Präsidiums und die erforderlich werdenden Änderungen  
9. sie erlässt die Wahlordnung zur Direktwahl des Präsidenten und die erforderlich werdenden Änderungen  
10. sie wählt den Wahlausschuss für die Direktwahl des Präsidenten  
11. im Bedarfsfall bestimmt sie einen Leiter der Hauptversammlung  
12. sie beschließt Satzungsänderungen  
13. sie entscheidet endgültig über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus der Gesellschaft, ausgenommen ist der Ausschluss wegen säumiger Beitragszahlung.

(4) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(5) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Hauptversammlung und einer Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der Homepage sowie per E-Mail. Für die Einhaltung der Frist gilt das Absendedatum der E-Mail. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, die Verbindungsdaten für den Kontakt per E-Mail bekanntzugeben und die Erreichbarkeit per E-Mail zu gewährleisten.

(6) Auf Antrag des Präsidiums, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Landesgruppen oder mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung unter Beachtung der Frist und Form des Absatzes 5 einberufen.

(7) An allen Hauptversammlungen der Gesellschaft ist jedes Mitglied teilnahme- und stimmberechtigt.

(8) Wird von einem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss geheim abgestimmt werden.

(9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend und 50 % der Landes- bzw. Regionalgruppen vertreten sind. In der Einladung muss auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.

(10) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet wird, und den Mitgliedern per E-Mail

und auf der Homepage der Gesellschaft im geschlossenen Bereich bekannt geben wird.

(11) Beratung und Abstimmung in der Hauptversammlung können hierbei auch unter

Verwendung von Medien der Telekommunikation und digitalen Medien in hybrider Form oder gänzlich in digitaler Form erfolgen. Soweit eine Hauptversammlung in hybrider oder gänzlich digitaler Form durchgeführt wird, müssen die Grundsätze des Datenschutzes gemäß Datenschutzgrundverordnung sowie die demokratischen Grundsätze für eine Abstimmung oder eine Wahl berücksichtigt werden. Jede Stimme muss gleich gewichtet werden und die Abstimmung bzw. Wahl muss auf Verlangen gemäß Abs. 8 geheim erfolgen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung müssen schriftlich beantragt und wenigstens drei Monate vor einer Hauptversammlung im Präsidium beraten und abgestimmt werden. Beratung und Abstimmung können hierbei auch unter Verwendung von Medien der Telekommunikation und der digitalen Medien erfolgen.

(2) Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung und bedarf wenigstens einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der Ladung zur Hauptversammlung im Wortlaut bekanntzugeben und als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

(4) Sollte eine Bestimmung der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt beanstandet werden, so ist der Vorstand berechtigt, falls es sich um eine rein redaktionelle Änderung handelt, die Änderung vorzunehmen. Materielle Änderungen sind von der nächsten Hauptversammlung zu beschließen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf begründeten Antrag, der wenigstens von einem Viertel der Mitglieder eingereicht werden muss, in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser ist zur Beratung in den Landes-, Regional-, und Untergruppen zwölf Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine von der Hauptversammlung zu beschließende, von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden wird. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile

aus den Mitteln der Gesellschaft oder des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Kapitalanteile zurück.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung in der Fassung vom November 1993 ist am Tage ihres Eintrages in das Vereinsregister in Kraft getreten.

(2) Danach beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung treten jeweils am Tag ihres Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.